

Satzung

Betreuungsverein „Füreinander“ Uecker-Randow e. V.

§ 1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

- 1) Der Name des Vereins lautet: Betreuungsverein „Füreinander“ Uecker-Randow e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 17358 Torgelow
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pasewalk unter der Register-Nr. 782 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 *Vereinszweck*

- 1) Zweck des Vereins ist die Betreuung hilfsbedürftiger Personen im Rahmen von Vereinsbetreuungen durch fachlich geeignete Vereinsmitarbeiter gem. §§1897 II und 1900 II BGB
- 2) Zweck ist weiter die planmäßige Gewinnung, Beratung, Unterstützung, Einführung, Aus- und Fortbildung geeigneter ehrenamtlicher Betreuer
- 3) Die Vereins- und ehrenamtlichen Betreuer sollen durch den Verein beaufsichtigt und gegen Haftpflichtansprüche versichert werden; ihnen soll durch den Verein ein Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.
- 4) Zu diesem Zweck soll der Verein eine Kontakt- und Beratungsstelle sein um mit geeigneter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Tätigkeit von Einzelpersonen bei der Betreuung Hilfsbedürftiger fördern. Für die Aus- und Fortbildung sollen Ausbildungs- und Schulungskonzepte erarbeitet und realisiert werden.
- 5) Der Verein wird eine flächendeckende Versorgung hilfsbedürftiger Personen mit Wohnsitz im Bereich des Landkreises Uecker-Randow durch Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege sicherstellen helfen.
- 6) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im BtG verankerten Grundsatz der Erforderlichkeit dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten kranker und behinderter Menschen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens genutzt werden. Dazu gehört auch die Vermittlung tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste, wenn hierdurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann.
- 7) Aufgabe des Vereins soll auch sein, Vereinsmitarbeiter zur Übernahme von Verfahrenspflegschaften zu befähigen und zur Verfügung zu stellen sowie zur Betreuungsbedürftigkeit einer Person zu erstellen.

§ 3 *Gemeinnützigkeit*

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreiskostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung der Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmen erfolgen.

§ 4 *Mitgliedschaft des Vereins*

- 1) Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 5 *Mitglieder*

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt und Ausschluss sind schriftlich zum Ende des lfd. Quartals zu erklären.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Voraussetzung der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwiderhandelt.
- 5) Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 *Organe des Vereins*

- 1) Die Organe des Vereins
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 *Mitgliederversammlung*

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- 3) Auf schriftliches Verlangen von mind. 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz (4) 51 % der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 *Aufgaben der Mitgliederversammlung*

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Entscheidung der Mitgliederversammlung durch Handaufheben oder geheim mit Stimmzettel statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von Absatz (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.
- 7) Sie setzt einen Rechnungsprüfer ein, der Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen hat. Zusätzlich wird aus den Mitgliedern eine Revisionskommission gebildet, die den Jahresbericht prüft und für die Mitgliederversammlung aufarbeitet.
- 8) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer 1. Stellvertreter/in, einem/einer 2. Stellvertreter/in.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes, entsprechend der Satzung, im Amt.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse sind grundsätzlich schriftlich zu dokumentieren.
- 5) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und – ausschüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der 1. Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist, Vorstand im Sinne von §26 BGB. Weiterhin kann der Vorstand einen Geschäftsführer ernennen. Die Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers werden im Geschäftsführervertrag geregelt.

Intern gilt, dass über Konten des Vereins nur der/die Vorsitzende und der/die 1. Stellvertreter/in gemeinsam mit dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer/in verfügen.

- 7) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann den Geschäftsführer und/oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- 10) Hauptamtliche Vereinsmitarbeiter können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

§ 10 *Protokolle*

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 *Vereinsfinanzierung*

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Entgelte (Aufwendungsersatz und Vergütungen gem. §§ 1835 und 1836 BGB i. V. m. 3 1908 e BGB)
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderen öffentlichen Stellen
 - c) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgestellt wird
 - d) Spenden
 - e) Zuwendungen Dritter, z. Bsp. der freien Wohlfahrtspflege
- 2) Der Verein ist verpflichtet, auf seine Kosten die Mitarbeiter und Mitglieder im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben angemessen gegen Haftpflicht-, Unfall- und Vermögensschäden zu versichern.
- 3) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Das Vermögen ist nur gemeinnützigen Vereinigungen zu zuführen, die dieses unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 12 *Inkrafttreten*

- 1) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 20.10.2014